

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet
- überbaubarer Bereich -

Gewerbegebiet
(siehe Ziffer 1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen)

- überbaubarer Bereich -Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (siehe Ziffer 1 der Planungsrechtlichen

- überbaubarer Bereich -

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Festsetzungen)

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

> Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise (Gebäude sind über 50 m Länge zulässig; Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

---- Baugrenze Stellung der baulichen Anlagen

(Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

(G = Gemeindestraße, L = Landesstraße) Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweck

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ein- und Ausfahrtsbereich (siehe Ziffer 10

der Hinweise)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN Trafo

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN 10 kV-Elt- Freileitung mit Schutzstreifen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR

→ W → Wasserleitung

NATUR UND LANDSCHAFT Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -

PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

Fläche zum Erhalten von Bäumen

und Sträuchern - privat -

SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

Sichtwinkel (nachrichtliche Übernahme) \_\_\_\_ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Wasserverbandes Bersen-

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser- Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück Tel.: 0541/ 3234433) unverzüglich gemeldet werden.
- Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2. Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten (gem. § 31 (2) NStrG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.
- 3. Im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 60 und 102 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (1) NStrG). In einem Abstand von 20 - 40 m bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 (2)
- 4. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 60 und 102 angrenzen und ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt ist, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

- 1. Es wird darauf hingewiesen, daß die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegelwerte "effektive Werte" sind, der "wahre" Schalleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Abschirmung durch Gebäude erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Bereiche zu verwirklichen. Auch Lärmschutzwände oder sonstige technische Vorkehrungen können bei der praktischen Ermittlung des vorhandenen flächenbezogenen Schalleistungspegels berücksichtigt werden.
- 2. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe dieser Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Netzbereich Nord Tel.: 05461/ 93470 der RWE Energie AG, Regionalversorgung Nike Osnabrück, kann den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzeigen. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen - auch der Freileitung - sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei Errichtung von Bauwerken im Näherungsbereich der 10-kV-Freileitung, d.h. 8 m beiderseits der Leitungsachse, ist zu

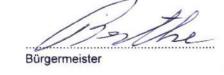
beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Baukörpern und der vorhandenenLeitung gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden müssen. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen

- Nutzung Immissionen ausgehen. Diese notwendigen Immissionen der Landwirtschaft müssen als Vorbelastung anerkannt 4. Nach Auffassung der Gemeinde ist angesichts der historisch gewachsenen, z.T. durch Tierhaltung geprägten Nut-
- zungsstruktur des Plangebietes das private/hobbymäßige Halten von bis zu 2 Pferden, 5 Schafen/Ziegen sowie 15 Hühnern/Enten den untergeordneten Nebenanlagen gemäß des § 14 Abs. 1 BauNVO zuzuordnen und sollte grundsätzlich zulässig sein. Letztendlich hat jedoch die Baugenehmigungsbehörde detailliert zu prüfen und zu entscheiden, ob die jeweils beabsichtigte Nebenanlage nach § 14 BauNVO zulässig ist.
- 5. Von der Landesstraße L 60 und L 102 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. 6. Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das "Merkblatt über
- Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten. 7. Zur Sicherung von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern ist grundsätzlich die DIN 18920 "Landschaftsbauarbeiten" ein-
- zuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.) 8. Bei der Versickerung/Verrieselung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das
- ATV-Regelwerk Arbeitsblatt A 138 zu beachten. 9. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn.
- Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten. 10. Die dargestellte vorhandene Zufahrt bei km 19,605 der Landesstraße 60 genießt nur für die jetzige Nutzung Bestandsschutz. Bei einer gewerblichen Nutzung des angrenzenden Flurstücks wird nach Nr. 18 der Zufahrtenrichtlinien eine erfor-
- derliche Zustimmung zur Nutzung der vorhandenen Zufahrt nicht in Aussicht gestellt. 11. Der Wasserverband Bersenbrück weist darauf hin, dass eine Überbauung im Bereich des Leitungsrechtes der Wasserlei-

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am .... .... als Satzung beschlossen.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Folgende flächenbezogene Schalleistungspegelwerte, bezogen auf 1 m² Grundstücksfläche, dürfen nicht überschritten werden: im Gewerbegebiet (GE) tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A), im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen 1 (GEe 1) tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) und im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen 2 (GEe 2) tagsüber
- 2. Gemäß § 31 (1) BauGB ist eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulässig. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.
- 3. Gemäß § 31 (1) BauGB ist eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse um + 1 Vollgeschoß zulässig, wenn die festgesetzten Traufenhöhen im Mischgebiet und die Oberkante der baulichen Anlage im Gewerbegebiet (GE und GEe) eingehal-
- 4. In Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, sind die Aufenthaltsräume einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände auch ganz auf die festgesetzte Geschoßflächenzahl anzurechnen.
- 5. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,60 m nicht überschreiten.
- 6. Die Traufenhöhe im Mischgebiet (MI), gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 3,75 m nicht überschreiten. 7. Die Oberkante der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet (GE und GEe) darf maximal 12 m über Erdgeschoßfußboden liegen. Von den Festsetzungen "Oberkante der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen
- wie Fahrstuhlschächte, Klimaanlage, Spänebunker und sonstige technische Einrichtungen, zulassen. 8. Die Grundflächenzahl im Mischgebiet (MI) von 0,5 und im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (GEe) von 0,6 darí gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um
- bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flä-
- 9. In den GE- und GEe- Gebieten ist lediglich das betriebszugehörige Wohnen als Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 3 BauN-In den MI- Gebieten sind je Wohngebäude max. 3 Wohnungen zulässig.
- 10. Das auf den befestigten Flächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt.
- 11. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS MISCHGEBIET
- 1. Die Dachausbildung muß als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muß zwischen 36 und 48 Grad betragen. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüppelwalmdächern nur für die längere Traufenseite. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach errichte. werden.





1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "GEWERBEGEBIET LINGENER STRASSE" - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

# SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.1999 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

tung auch mit Gartenmauern unterbleiben muß.

14,02, 2000 ortsüblich bekanntgemacht.



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.05.2000 | Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebaudem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfs- ungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Osnabrück bekanntgemacht worden. Auslegung wurden am 21.09.2001 ortsüblich bekannt- Die Bebauungsplanänderung ist damit am gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die rechtsverbindlich geworden. Entwurfsbegründung haben vom 02.10.2001 bis einschl. 02.11.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Berge, den

URSCHRIFT

im Amtsblatt für den Landkreis

nnerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauıngsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungs-

bauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim

Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht gel-

planänderung nicht geltend gemacht worden.



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzen dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Berge, den Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der

öffentlichen Auslegung wurden am lich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge- Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Be-

legen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung - mit Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom: Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 1 9. DEZ. 2001 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

sowie die Begründung beschlossen.



tend gemacht worden.

Snabrück, den 19.10.1999 / 20.02 2001 / 31, 07, 2001